

Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen

Ein Leitfaden zur Ausweisung im Flächenwidmungsplan



Foto: © F. Simmer/eNu



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Für den Inhalt verantwortlich/Ansprechpartner:

DI Gilbert Pomaroli
Tel.: 02742/9005-14239
E-Mail: gilbert.pomaroli@noel.gv.at

St. Pölten, Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	Seite 4
Vorgangsweise in der Örtlichen Raumordnung	
1. Einordnung des Planungsvorhabens	Seite 6
2. Empfohlene Vorgangsweise im Überblick	Seite 6
3. Wann ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich	Seite 8
3.1. Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept.....	Seite 8
3.2. Festlegungen im Flächenwidmungsplan ohne Örtliches Entwicklungskonzept.....	Seite 9
4. Spezifischer Untersuchungsumfang	Seite 11
5. Grundlagenerhebung gemäß § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014	Seite 16
5.1. Bedachtnahme auf die Erhaltung der Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden.....	Seite 16
5.2. Bedachtnahme auf die Geologie.....	Seite 16
5.3. Bedachtnahme auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.....	Seite 17
5.4. Bedachtnahme auf die Interessen des Naturschutzes.....	Seite 17
5.5. Bedachtnahme auf übergeordnet festgelegte Schutzgebietsausweisungen.....	Seite 17
5.6. Bedachtnahme auf die Vermeidung der Beeinträchtigung des Verkehrs.....	Seite 18
5.7. Bedachtnahme auf die Abstimmung mit anderen Planungen.....	Seite 18
5.8. Darstellung der Ergebnisse.....	Seite 19
6. Fast immer eine offene Frage: der Netzzugang	Seite 20
6.1. Differenzierte Betrachtung des Netzzugangs nach der Größe der Widmungsfläche.....	Seite 20
6.1.1. Widmung bis 3.000 m ² Fläche.....	Seite 21
6.1.2. Widmung von 3.000 m ² bis 1,5 ha Fläche.....	Seite 21
6.1.3. Widmung mit mehr als 1,5 ha Fläche.....	Seite 21
6.2. Erforderliche Grundlagen.....	Seite 22
7. Größenbeschränkung und mögliche Kombinationen der Widmungstypen	Seite 23
7.1. Die Größenbeschränkungen im Überblick.....	Seite 23
7.2. Erforderliche Grundlagen.....	Seite 23
Anhang: Schematische Visualisierungen der Widmungstypen	Seite 25

Allgemeines

Im Land Niederösterreich kann seit dem Jahr 2015 bilanziell der gesamte Strombedarf aus Erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden, also aus Wind, Wasser, Biomasse und der Kraft der Sonne. Der Ausbau der Erneuerbaren Energie ist einerseits ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und andererseits ein wesentlicher Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, deren Bedeutung gerade durch die geopolitische Entwicklung der letzten Jahre drastisch gestiegen ist. In NÖ soll die PV-Leistung bis 2030 deutlich ausgebaut werden. Photovoltaik ist eine der wichtigsten Energiequellen der Zukunft, nicht nur in Niederösterreich, sondern auch national sowie international. Im Jahr 2021 wurden weltweit ca. 170 GW an PV-Leistung errichtet, dies entspricht etwa der Leistung von 200 Atomkraftwerk-Blöcken der Größe des AKW Zwentendorf. Die Tendenz zum PV-Ausbau ist weiterhin enorm steigend.

In NÖ gibt es rund 73 000 Anlagen mit einer Leistung von 873 MW, damit werden mittlerweile ca. 6 % des Endverbrauchs an Strom in NÖ (Stand Ende 2022) mittels Photovoltaik erzeugt. Die bisherigen Anlagen in NÖ sind im Durchschnitt eher klein (12 kWp, 80 m²), die Gesamtfläche beträgt insgesamt ca. 600 Hektar, der Großteil davon befindet sich auf Dächern. Künftige Fördermodelle und die aktuellen Energiepreisentwicklungen werden jedoch den Ausbau weiterhin maßgeblich beeinflussen und lassen für die nähere Zukunft ein steigendes Interesse an größeren Freiflächenanlagen erwarten.

NÖ bekennt sich zur Bedeutung der Photovoltaik bei der Energiewende, versucht aber, den Grundsatz des Flächensparens dabei nicht aus den Augen zu verlieren. Daher sollten neben Gebäuden dazu in erster Linie bereits versiegelte Flächen herangezogen werden. Das ehrgeizige Ziel von 3 000 MW installierter PV-Leistung bis zum Jahr 2030 wird damit aber nicht vollständig zu erreichen sein, weshalb auch Freiflächenanlagen von Bedeutung sein werden.

Neben einer Genehmigung nach dem **NÖ Naturschutzgesetz 2000** (sofern der Bauwerksbegriff des § 7 Abs.1 Z1 NÖ NSchG 2000 erfüllt ist) brauchen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen entweder ein Anzeigeverfahren nach **der NÖ Bauordnung** (für Anlagen größer 50 kW bis maximal 1 MW) oder eine Genehmigung nach dem **NÖ Elektrizitätswesengesetz** (für Anlagen größer 1 MW). Voraussetzung dafür ist allerdings eine entsprechende **Flächenwidmung – Grünland-Photovoltaikanlagen („Gpv“)** durch die Gemeinde. Das **NÖ Raumordnungsgesetz 2014** nennt jene Aspekte, die bei der Widmung von „Gpv“ insbesondere zu beachten sind. Für Flächen von insgesamt mehr als 2 ha ist zudem das **Sektorale Raumordnungsprogramm für die Photovoltaikanlagen im Grünland** LGBl. Nr. 94/2022 (**NÖ SekROP PV**) relevant.

Für das Örtliche Raumordnungsprogramm hat das Thema Energieversorgung seit der Novelle 2020 des NÖ ROG 2014 einen besonderen Stellenwert erhalten:

- Zum einen stellen die Bereiche „Energieversorgung und Klimawandelanpassung“ einen Pflichtinhalt des Örtlichen Entwicklungskonzepts dar (§ 13 Abs. 3 NÖ ROG 2014).
- Zum anderen ist im Rahmen der Grundlagenpläne das „Energie- und Klimakonzept“ auszuarbeiten (§ 13 Abs. 5 NÖ ROG 2014).

Eine das gesamte Gemeindegebiet umfassende Analyse der Voraussetzungen für die Gewinnung erneuerbarer Energien und eine darauf aufbauende vorausschauende strategische Aussage der Gemeinde für die weitere Entwicklung der Gewinnung Erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet sollte damit eigentlich Standard in der Örtlichen Raumordnung sein.

Der vorliegende Leitfaden soll konkrete Hinweise und Leitlinien für die Umsetzung in der Praxis geben. Dazu sollen sich die NÖ Gemeinden vorausschauend und planmäßig mit der Anordnung von Photovoltaik-Anlagen auseinandersetzen, sodass die gemeinsamen Energieziele erreicht werden können, aber gleichzeitig auch auf die Schonung hochwertiger Böden, Lebensräume und Landschaftsteile Bedacht genommen wird.

Vorgangsweise in der Örtlichen Raumordnung.

1. Einordnung des Planungsvorhabens.

Art und Umfang der notwendigen Untersuchungen für die Ausweisung von Grünland-Photovoltaik im Flächenwidmungsplan hängt vom Typ des Planungsvorhabens ab. Folgende sechs Typen werden dabei unterschieden:

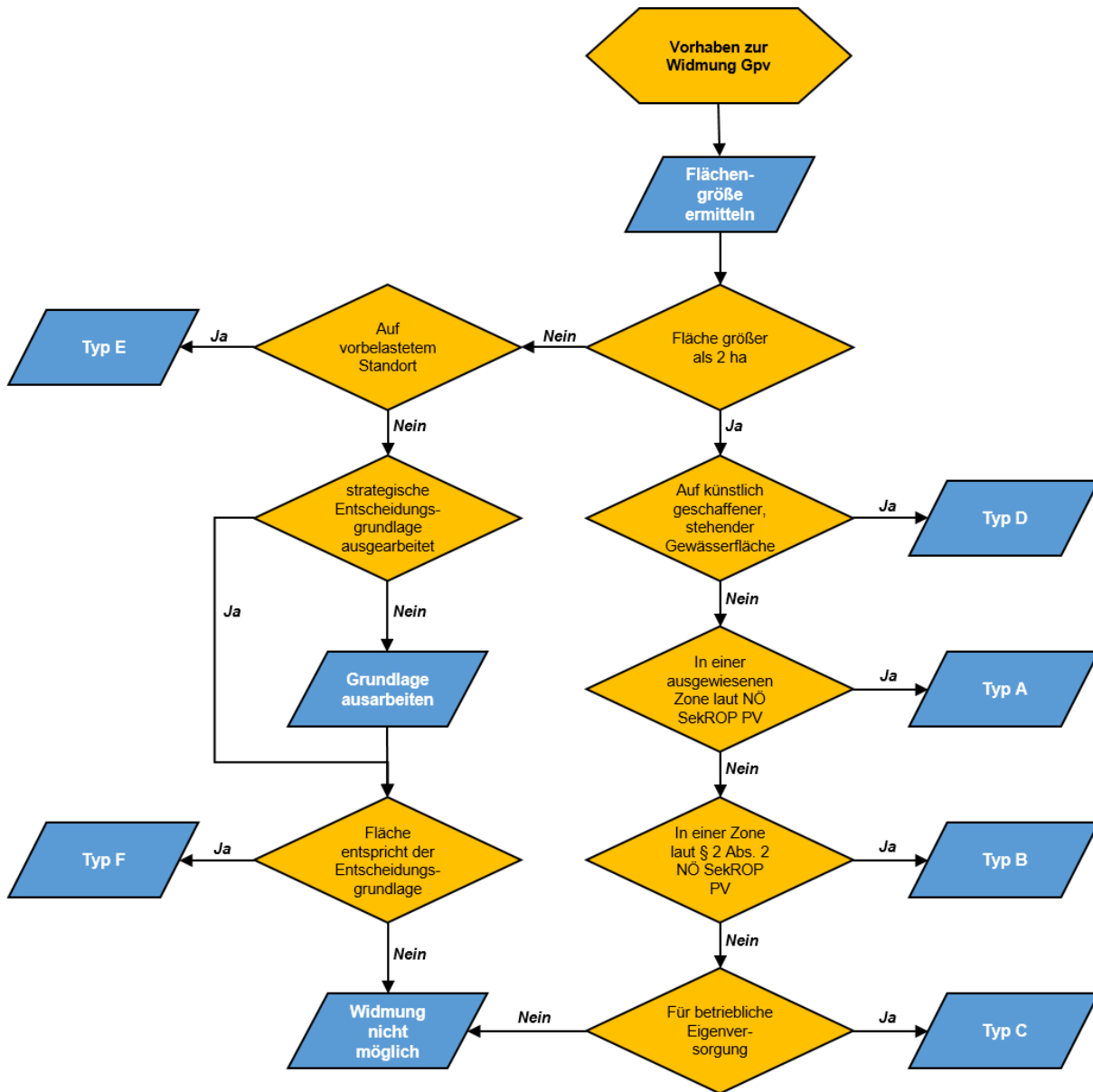
- **TYP A:** Widmung in einer ausgewiesenen Zone gemäß § 2 Abs. 1 NÖ SekROP PV¹
- **TYP B:** Widmung in einer Zone gemäß § 2 Abs. 2 NÖ SekROP PV
- **TYP C:** Widmung von Flächen mit mehr als 2 ha zur Eigenversorgung für einen bestehenden Betrieb
- **TYP D:** Widmungen auf künstlich geschaffenen stehenden Gewässern
- **TYP E:** Widmungen auf vorbelasteten Flächen außerhalb einer Zone gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NÖ SekROP PV
- **TYP F:** sonstige Widmung im unbelasteten Freiland außerhalb einer Zone gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NÖ SekROP PV

2. Empfohlene Vorgangsweise im Überblick.

- ☒ Zunächst sind die Möglichkeiten für **Widmungen** entsprechend den **Typen A, B, D und E** im Gemeindegebiet auszuloten – erst dann ist zu entscheiden, ob weitere Flächen für die Widmung von Grünland-Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen werden sollen.
- ☒ Sofern auch für **Widmungen entsprechend Typ C und F** Vorsorge getroffen werden soll, sind die Gemeindeteile in Hinblick auf Gunstflächen für PV-Anlagen, landwirtschaftliche Bodengüte, Charakteristik des Orts- und Landschaftsbildes, Schutzfestlegungen des Naturschutzes sowie das Vorliegen anderer Planungen zu untersuchen (siehe Abschnitt 5).
- ☒ Als **strategische Entscheidungsgrundlage** für künftige PV-Planungen/PV-Ausweisungen/PV-Anlagen sollen entsprechende Aussagen für die einzelnen Gemeindeteile im **Klima- und Energiekonzept** dargestellt und in der Folge **im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK)** verordnet werden.

¹ Sektorales Raumordnungsprogramm für Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich

Abbildung 1: Entscheidungsbaum für die unterschiedlichen Widmungstypen



- ⊗ **Konkret einlangende Projektanfragen** sind in der Folge auf ihre Übereinstimmung mit den strategischen Zielaussagen der Gemeinde (ÖEK) zu prüfen.
- ⊗ Wenn die Anfragen mit den strategischen Zielsetzungen der Gemeinde in Einklang stehen, **kann ein Verfahren zur Widmung „Grünland-Photovoltaikanlage“** eingeleitet werden.
- ⊗ **Im Flächenwidmungsplan** wird die gewählte Fläche mit dem Planzeichen **Gpv** dargestellt. Als allenfalls notwendiger oder freiwillig gewählter Widmungszusatz für die Sicherstellung eines Ökologiekonzepts ist die Widmungsart als **„Grünland-Photovoltaikanlage-Anlage-mit-Ökologiekonzept“** (Planzeichen: **Gpv-ÖK**) festzulegen.

3. Wann ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich.

3.1. Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept

Sofern sich eine Gemeinde darauf beschränken möchte, **ausschließlich** Flächen **innerhalb** der **Zonen laut § 2 Abs. 1 NÖ SekROP PV** als Grünland-Photovoltaik zu widmen, benötigt sie – selbst für entsprechende Festlegungen im ÖEK – **keine SUP**.

Sofern die strategischen Entscheidungsgrundlagen zur Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaik **im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) verordnet** werden, ist dafür in der Regel eine **Strategische Umweltprüfung** notwendig.

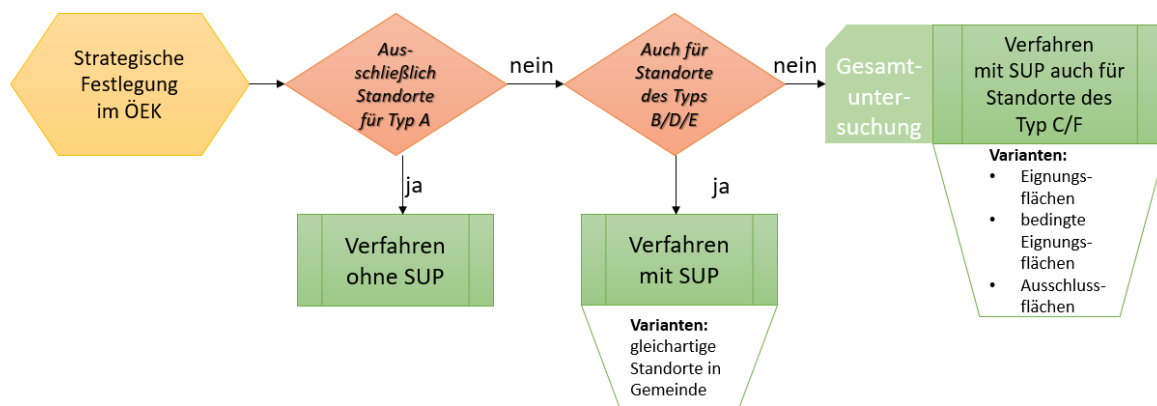
Für Standortvergleiche im **Widmungstyp B, D oder E** sind jeweils gleichartige Flächen im Gemeindegebiet heranzuziehen (also andere Materialgewinnungsstätten/Altlasten/Deponien bzw. künstliche Wasserflächen bzw. andere vorbelastete Flächen).

Für Planungen **auf landwirtschaftlichen Flächen (Typ C und F)** ist eine Untersuchung der in Frage kommenden Teile des Gemeindegebiets (laut Kap. 5) als Grundlage für die Abgrenzung von Eignungs-, Prüf- und Ausschlussflächen notwendig. In weiterer Folge hat die Gemeinde die Wahl zwischen den drei folgenden strategischen Optionen:

- Festlegung von Eignungsflächen und Ausschlussflächen
- Festlegung von Eignungsflächen und Prüfflächen (mit offenen Fragen für ein späteres Widmungsverfahren) oder
- Festlegung von Eignungs-, Prüf- und Ausschlussflächen

Diese drei Optionen können als Variantenprüfung für die Strategische Umweltprüfung herangezogen werden.

Abbildung 2: SUP bei der Festlegung im ÖEK



Zwischen der oftmals als „Abschichtungsprozess“ vorgenommenen Aufarbeitung der Grundlagen und der Festlegung der entsprechenden Zonen im Örtlichen Entwicklungskonzept sind die Interessen abzuwägen und die Entscheidung der Gemeinde in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Es ist nicht zu empfehlen, die Ergebnisse eines elektronisch gestützten Abschichtungsprozesses unverändert in ein ÖEK zu übernehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus diesem Abschichtungsprozess ein sehr kleinteiliges Ergebnis gewonnen wird.

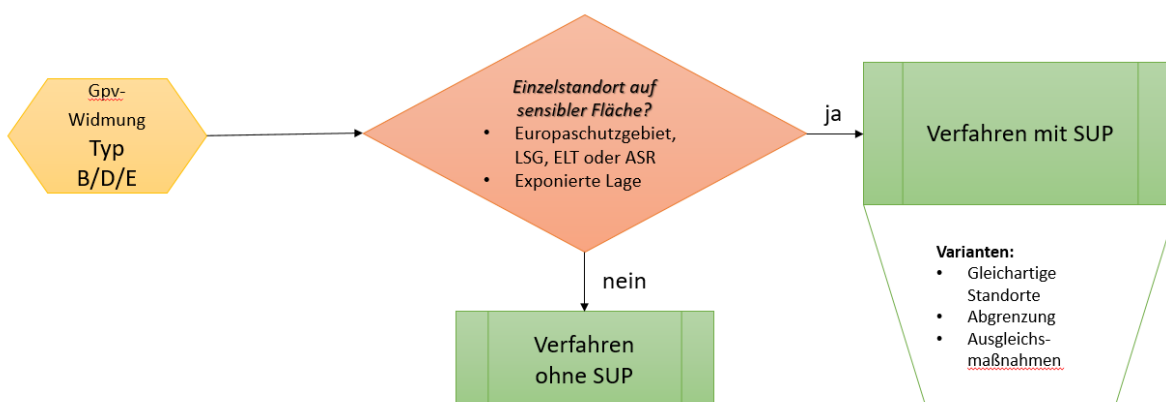
Sofern bei der Festlegung der strategischen Ziele im **ÖEK** die Umweltaspekte **in ausreichender Tiefe** untersucht worden sind, kann im Zuge der Flächenwidmung ein **beschleunigtes Verfahren** gemäß **§ 25a Abs. 1** zur Anwendung kommen.

3.2. Festlegung im Flächenwidmungsplan ohne Örtliches Entwicklungskonzept.

Bei der **Ausweisung** der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen **innerhalb der Zonen** gemäß **§ 2 Abs. 1** des **NÖ SekROP PV** (Typ A) ist eine SUP nicht mehr notwendig und wird im Regelfall das **beschleunigte Verfahren** gemäß **§ 25a Abs. 2** zur Anwendung kommen können. Dazu muss zwar ein verordnetes ÖEK vorhanden sein, dieses muss aber nicht notwendigerweise Aussagen zur Freiflächen-PV enthalten.

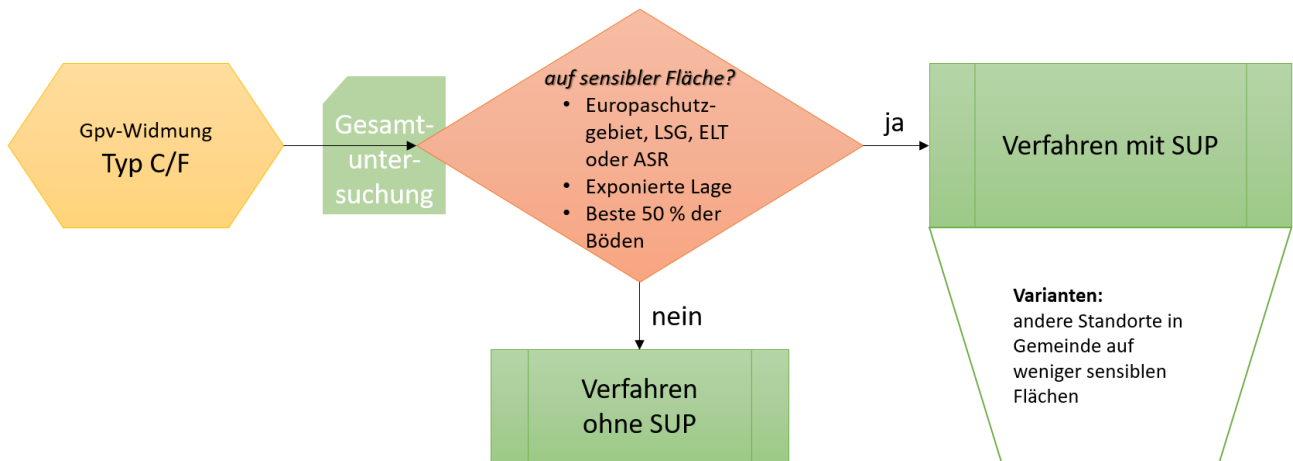
Bei Umwidmung von Flächen der Widmungstypen B, D und E (also vorbelastete Flächen oder Wasserflächen) kann in einer Einzelfallprüfung festgestellt werden, ob allenfalls erhebliche Wirkungen auf die in § 20 Abs.3d NÖ ROG 2014 genannten Kriterien möglich sind (siehe auch Kapitel 5). In Abhängigkeit davon wird die Erforderlichkeit einer SUP ausgelöst.

Abbildung 3: SUP bei der Festlegung Gpv im Flächenwidmungsplan 1



Bei der Umwidmung von Flächen für die Widmungstypen C und F stellt eine vollständige Grundlegendokumentation laut Kap. 5 (Gesamtuntersuchung) die Grundlage für das Screening dar. Bei dem Widmungstyp C kann sich diese Untersuchung natürlich auf das Umfeld des betreffenden Betriebs beschränken, dessen Eigenversorgung die PV-Widmung dienen soll.

Abbildung 4: SUP bei der Festlegung von Gpv im Flächenwidmungsplan 2



4. Spezifischer Untersuchungsumfang.

Je nach Widmungstyp ist ein spezifischer Untersuchungsumfang für die Dokumentation der Planungsgrundlagen notwendig.

- Der **räumliche Untersuchungsumfang** beschreibt, wie eingeschränkt oder umfassend das Gemeindegebiet vor der Planungsentscheidung in die Betrachtung einzubeziehen ist. Das reicht von einer Beschränkung auf eine Zone des NÖ SekROP PV über Teilflächen des Gemeindegebiets bis hin zum gesamten Gemeindegebiet. Kommt aus einem gewichtigen Grund ein Teilbereich des Gemeindegebiets von vornherein nicht für die Errichtung von PV-Anlagen in Frage – etwa weil in einem bestimmten Gemeindeteil jedenfalls ein Netzzugang in absehbarer Zeit nicht möglich ist – so kann auch in einem solchen Fall der räumliche Untersuchungsumfang eingeschränkt werden.
- Der **fachliche Untersuchungsumfang** nennt jene Themen, die vor der Planungsentscheidung in Betracht zu ziehen sind. Grundsätzlich sind diese Themen im § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014 aufgezählt. In speziellen Fällen kann es allerdings zur Einschränkung der relevanten Themen kommen. Die nachstehende Tabelle gibt dazu einen Überblick:

Untersuchungsumfang		
Widmungstyp	Räumlich	Fachlich
Typ A	ausgewiesene Zone gemäß NÖ SekROP PV	<ul style="list-style-type: none"> • angekreuzte Themen laut Standortblatt
Typ B	betreffende Deponie, Altlast oder Materialgewinnungsstätte	<ul style="list-style-type: none"> • Themen laut Abschnitt 5.2 – 5.7 • Netzzugang laut Abschnitt 6 • Angaben, Nachweise zur Vornutzung
Typ C	Radius von 1 km um den Betrieb mit Fokus auf verfügbare Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • Themen laut Abschnitt 5 • Netzzugang laut Abschnitt 6
Typ D	alle künstlich geschaffenen, stehenden Gewässer im Gemeindegebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Themen laut Abschnitt 5.5 und 5.7 (außer den Wasserthemen) • Interessenabwägung mit anderen Nutzungsoptionen • Netzzugang laut Abschnitt 6
Typ E	alle vorbelasteten Flächen im Gemeindegebiet (Lagerplätze, ...)	<ul style="list-style-type: none"> • Themen laut Abschnitt 5.2 – 5.7 • Netzzugang laut Abschnitt 6
Typ F	gesamtes Gemeindegebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Themen laut Abschnitt 5 • Netzzugang laut Abschnitt 6

Erläuterungen:

• TYP A:

Im Zuge der Ausweisung der **Zonen gemäß § 2 Abs. 1 NÖ SekROP PV** wurde bereits eine Reihe von relevanten Faktoren landesweit berücksichtigt (insbesondere Bodengüte, Naturschutz, militärische Ausschlusszonen, freie Kapazitäten der Umspannwerke zum Zeitpunkt der Erstellung). Für jede Zone wurde zudem ein Standortblatt ausgearbeitet, in dem die Relevanz weiterer Aspekte geprüft worden ist.

→ Eine ausschließliche Betrachtung der jeweils betroffenen Zone reicht daher aus.

→ Inhaltlich sind lediglich jene Fragestellungen zu bearbeiten, für die im jeweiligen Dokumentationsblatt (Standortblatt) eine nähere Vertiefung auf örtlicher Ebene als erforderlich angesehen wird. Die Standortblätter **sowie ein Dokument mit näheren Hinweisen zur Anwendung** sind unter www.raumordnung-noe.at → Land → Überörtliche Raumordnung → Raumordnungsprogramme → Raumordnungsprogramme für Sachbereiche bereitgestellt.

• TYP B:

Zonen gemäß § 2 Abs. 2 NÖ SekROP PV (kurz: Altlasten, Deponien, Bergbaugebiete) wurden hingegen landesweit nicht untersucht. Daher sind fachliche Fragen in größerem Ausmaß relevant als bei den ausgewiesenen Zonen gemäß § 2 Abs. 1 NÖ SekROP PV. Zu beachten ist auch, dass derartige Zonen neu entstehen können, etwa wenn eine Materialgewinnung an einem neuen Standort bewilligt wird.

→ Eine ausschließliche Betrachtung der jeweils betroffenen Zone reicht daher aus.

→ Inhaltlich sind alle Fragestellungen zu bearbeiten, ausgenommen die landwirtschaftliche Bodengüte, weil die Humusschicht entfernt oder zumindest stark verändert worden ist.

→ Speziell für diesen Typ sind Angaben zur Vornutzung zu machen:

- Bei Altlasten sind Angaben zu den aufgetragenen Maßnahmen (Sicherung/Sanierung) zu machen, und deren Umsetzungsstand ist zu dokumentieren.
- Bei genehmigten Deponien sind das Deponiegut sowie der Verfüllungsstatus zu dokumentieren.
- Bei Materialgewinnungsstätten sind Nachweise zur Vollendung des Abbaus sowie Angaben zum Abschlussbetriebsplan zu machen. Hinsichtlich allfälliger Rekultivierungsmaßnahmen ist deren Verträglichkeit mit einer Nutzung für die Freiflächen-PV zu bewerten.

- **TYP C:**

Zur **Eigenversorgung bestehender Betriebe** dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von Zonen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des NÖ SekROP PV Flächen von mehr als 2 ha als Grünland-Photovoltaikanlage gewidmet werden.

→ Voraussetzung 1:

Lage (des Betriebs) innerhalb einer der folgenden Baulandwidmungsarten:

- Betriebsgebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet
- Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet
- Verkehrsbeschränktes Industriegebiet

→ Voraussetzung 2:

Anlage darf in jener Größe gewidmet werden, die zur Deckung des Jahresstromverbrauchs erforderlich ist (= etwa 1,5 ha je GWh).

- Jahresstromverbrauch \leq 20 GWh → max. 10 ha Gpv möglich
- Jahresstromverbrauch $>$ 20 GWh → max. 20 ha Gpv möglich

→ Voraussetzung 3:

Maximalentfernung von 500 m zwischen Rand des Betriebsareals und der Gpv-Widmungsgrenze

→ Voraussetzung 4:

- Nachweis, dass alle solartechnisch und statisch geeigneten Dächer überwiegend für PV genutzt werden
- Nachweis, dass alle solartechnisch geeigneten Kfz-Stellflächen überwiegend für PV genutzt werden
- „solartechnisch geeignet“ sind:
 - Dächer ohne bzw. mit nur geringer Neigung sowie Steildächer, die nach Osten, Süden oder Westen ausgerichtet sind
 - die nicht für andere Aggregate genutzt werden
 - die nicht durch Anlagenteile oder das Gelände beschattet werden (gilt auch für die solartechnische Eignung von Kfz-Stellflächen)
- „überwiegend“ heißt: zu mehr als 50 %.

Sofern die Voraussetzung 4 noch nicht erfüllt ist, darf die Widmung Grünland-Photovoltaik als Aufschließungszone erfolgen. Diese Aufschließungszone kann vom Gemeinderat zur Nutzung freigegeben werden, sobald die Voraussetzung 4 erfüllt ist.

Nachdem für PV-Anlagen zur Eigenversorgung eines Betriebs immer schon ein konkreter Abnehmer vorliegt, spielen die Aspekte der Verfügbarkeit eine besondere Rolle. Der Fokus der raumplanerischen Betrachtung liegt hier daher auf

- allfälligen Genehmigungshindernissen für die Flächenwidmung (Schutzgebiete, Widmungsgebote, historisch und kulturell wertvolle Bereiche)
- allfälligen Ausgleichs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Grünland-Grüngürtel, Ökologiekonzept)
- allfälligen Genehmigungshindernissen für nachfolgende Verfahren (Naturschutz, Wasserrecht)

• **TYP D:**

Widmungen von Grünland-Photovoltaik **auf künstlich geschaffenen Wasserflächen** sind in vielerlei Hinsicht besonders:

So werden etwa keine landwirtschaftlichen Flächen beansprucht. Gerade bei Schotterteichen liegt der Wasserspiegel zudem oftmals deutlich tiefer als das umliegende – flache – Gelände, sodass auch für das Landschaftsbild kaum Auswirkungen zu beachten sein werden.

Naturschutzrechtliche Festlegungen können einen grundsätzlichen Ausschluss bewirken, sodass gar keine weiteren Planungsüberlegungen notwendig sind: So sind etwa in Naturschutzgebieten Widmungen für schwimmende Photovoltaikanlagen grundsätzlich nicht möglich, in Landschaftschutzgebieten können sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 8 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 führen.

Davon abgesehen, lautet die wichtigste Frage bei Widmungen auf künstlich geschaffenen Wasserflächen wohl, ob die künstlichen Teiche anderen Nutzungen – insbesondere der Erholungsnutzung als Bade- oder Fischereigewässer – zur Verfügung stehen sollen. Diesbezüglich sind in der jeweiligen Gemeinde Überlegungen anzustellen und als Interessenabwägung entsprechend zu dokumentieren.

• **TYP E:**

Unter **Widmungen auf „vorbelasteten Flächen“** außerhalb einer Zone gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NÖ SekROP PV sind solche Flächen zu verstehen, die bereits entweder von infrastrukturellen Einrichtungen (beispielsweise von Kläranlagen oder Umspannwerken) in Anspruch genommen sind oder die auf Grund einer vorhergehenden Nutzung (beispielsweise Lagerplätze und dergleichen) für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr in Betracht kommen, nachdem die ursprüngliche Humusschicht entweder stark beeinträchtigt oder entfernt wurde.

→ Sofern eine Gemeinde ausschließlich Widmungen auf derartigen Flächen plant, beschränkt sich der räumliche Untersuchungsumfang auf vergleichbare Flächen im Gemeindegebiet. Für den inhaltlichen Untersuchungsumfang spielt jedenfalls die landwirtschaftliche Güte keine Rolle.

- **TYP F:**

Für diese Widmungen werden **erstmalig neue Freiflächen** (in der Regel Grünland oder Äcker) außerhalb jeglicher bereits untersuchter oder vorbelasteter Zonen in Anspruch genommen. Grundlage für derartige Widmungen ist eine Analyse des Gemeindegebiets, damit den Zielen der Erhaltung der Nutzbarkeit landwirtschaftlich hochwertiger Flächen sowie dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds entsprochen werden kann.

→ Für Widmungen entsprechend dem TYP F ist der räumliche Untersuchungsumfang auf das gesamte Gemeindegebiet zu erstrecken. Auch inhaltlich gibt es für diese Planungsaufgabe keine Einschränkung.

5. Grundlagenerhebung gemäß § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014.

5.1. Bedachtnahme auf die Erhaltung der Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden.

- Sofern landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen werden, sollen die guten Böden des Gemeindegebiets gemieden werden – hochwertige und mittelwertige Böden (lt. elektronischer Bodenkarte – eBOD) sollten daher vorab ermittelt werden.
- Sofern die eBOD keine ausreichende Differenzierung im Gemeindegebiet zulässt – weil etwa fast ausschließlich Böden einer Wertigkeitsstufe vorhanden sind – empfiehlt sich die Verwendung der Daten der Finanzbodenschätzung (diese erlauben eine genauere Differenzierung).

Ziel ist es,

- vorbelastete Flächen (ausgekieste Schottergruben, Lagerplätze, Gewerbebrachen, ehemalige Verkehrsanlagen) prioritär für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik zu nutzen
- darüber hinaus bevorzugt solche Flächen zu nutzen, die aufgrund bestehender Emissionsbelastungen nur eingeschränkt für andere Nutzungen (wie auch für die Landwirtschaft) geeignet wären, etwa entlang von Autobahnen
- die besten 50 % der landwirtschaftlichen Böden in einer Gemeinde bei der Standortwahl für PV-Anlagen erst gar nicht in Betracht zu ziehen
- die Gesamtmenge der für PV-Anlagen in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Fläche so gering wie möglich zu halten

5.2. Bedachtnahme auf die Geologie.

- Als Grundlage stehen die geogenen Gefahrenhinweiskarten für Rutschprozesse einerseits und Sturzprozesse andererseits im NÖ Atlas zur Verfügung. Ziel ist hier jeweils, mögliche Beschädigungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch Massenbewegungen vorausschauend zu verhindern.
- Sofern Flächen mit Gefahrenhinweisen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, ist eine Planungskonsultation mit dem Geologischen Dienst beim Land NÖ im Widmungsverfahren notwendig, sobald eine der beiden geogenen Gefahrenhinweiskarten im NÖ Atlas auf Gefahren hinweist.

5.3. Bedachtnahme auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.

Hier sind Bereiche zu ermitteln (im Regelfall durch eigene Erhebung), die

- eine geringe Raumwirksamkeit (abhängig von: Größe der Anlage, der Fernwirkung aufgrund von Einsehbarkeit und Exposition im Landschaftsbild, Besucherfrequenz) haben
- schon eine technische Vorbelastung aufweisen, etwa im Nahbereich von landwirtschaftlichen Gehöften im Grünland, im Nahbereich bzw. Anschluss von Bauland-Betriebs- und -Agrargebiet sowie mit Vorbelastung durch technische Infrastruktur

Nur in **Ausnahmefällen** sollen herangezogen werden:

- Flächen mit hoher Raumwirksamkeit (z.B. exponierte Standorte mit hoher Einsehbarkeit wie etwa Geländekuppen oder Geländeabbrüche)
- Landschaftsteile von hoher landschaftsbildender Qualität und hoher Dichte landschaftstypischer Strukturen (z.B. Obstbaumzeilen, Flurgehölzreihen, Bachläufe mit Ufervegetation, Waldränder etc.)
- Bereiche mit einer guten Eignung für die landschaftsgebundene Erholung sowie Bereiche, die bereits jetzt eine hohe Besucherfrequenz haben

Als **nicht genehmigungsfähig** können sich erweisen

- Sicht- und Nahbereiche von erhaltenswerten Ortskernen, Denkmälern, Kirchen, Schlössern, Kellergassen oder Naturdenkmälern (§ 14 Abs. 2 Z 14 NÖ ROG 2014).

5.4. Bedachtnahme auf die Interessen des Naturschutzes.

- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, auf denen eine PV-Anlage mit dem jeweiligen Schutzziel in Konflikt stehen würde, sollten eher nicht in Betracht gezogen werden. Die Wahrscheinlichkeit, im Naturschutzverfahren zu scheitern, ist hoch. Darin eingeschlossen sind Flächen mit wildtierökologischer Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung von Wildtierkorridoren.
- Während Wildtierkorridore im NÖ Atlas abrufbar sind, können die Aspekte des Artenschutzes erst beim konkreten Widmungsverfahren auf einer bestimmten Fläche berücksichtigt werden.

5.5. Bedachtnahme auf übergeordnet festgelegte Schutzgebietsausweisungen.

Ausgeschlossen sind Widmungen von Grünland-Photovoltaikanlagen in

- Naturschutzgebieten, Nationalparks und auf (insbesondere flächigen) Naturdenkmälern
- Kernzonen und Pflegezonen des Biosphärenparks
- Fassungszone (Schutzzone 1) von Wasserversorgungsanlagen

Nur bedingt sollen Standorte herangezogen werden in

- Landschaftsschutzgebieten – hier sind vor allem auch die besondere Bedeutung der Schönheit oder Eigenart bzw. das charakteristische Erscheinungsbild des Landschaftsraums sowie die Auswirkungen auf den naturnahen Tourismus zu beachten

Nur nach Rücksprache (Konsultation) mit den zuständigen Behörden sollen Standorte herangezogen werden, die in einer der folgenden Gebietskategorie liegen:

- geschütztes Bodendenkmal oder archäologisches Fundhoffnungsgebiet (zuständige Behörde: Bundesdenkmalamt)
- bewaldete Flächen, um insbesondere die Chancen für eine Rodungsbewilligung abzuklären bzw. die Beeinträchtigung von Schutz- oder Bannwäldern auszuschließen (zuständige Behörde: jeweilige Bezirksforstinspektion)
- bakteriologische Schutzzonen (Schutzzone 2) von Wasserversorgungsanlagen (zuständige Behörde: Abteilung Wasserwirtschaft)

Diese aufgezählten Informationen sind aus dem NÖ Atlas bzw. aus dem Flächenwidmungsplan zu entnehmen.

5.6. Bedachtnahme auf die Vermeidung der Beeinträchtigung des Verkehrs.

Im **Widmungsverfahren** sind **grundsätzliche Aussagen** zur Möglichkeit einer Störung durch Blendwirkung zu treffen, an Hand

- der Lage und Orientierung der Fläche zu Straßentrassen unter Berücksichtigung von Topografie, Bewuchs und Fahrt- bzw. Blickrichtung sowie
- der Lage zu Flughäfen und Flugplätzen unter Berücksichtigung der Anflug- bzw. Abflugrichtung.

Dadurch soll lediglich abgeschätzt werden, ob später – **im Anlageverfahren** – ein spezielles Blendgutachten erforderlich sein wird. Nachdem für ein Blendgutachten spezielle Anlagedetails (z.B. Art der verwendeten Module, genaues Produkt, fix oder nachgeführt, genaue Aufstellung, Neigungswinkel, Abschirmungsmaßnahmen) bekannt sein müssen, ist ein **Blendgutachten im Widmungsverfahren nicht notwendig**.

Hier sind eigene Erhebungen erforderlich.

5.7. Bedachtnahme auf die Abstimmung mit anderen Planungen.

Ausgeschlossen sind

- festgelegte Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, bevor diese vollständig ausgebeutet sind (Regionale Raumordnungsprogramme)
- regionale Grünzonen laut Regionalem Raumordnungsprogramm

- Siedlungserweiterungsbereiche (laut Örtlichen Entwicklungskonzept)
- Planungsbereiche neuer Verkehrsanlagen (laut Planungskonsultation)
- Rote Gefahrenzonen bzw. der Überflutungsbereich eines 30-jährlichen Hochwassers (NÖ Atlas)

Nur bedingt sollen Standorte herangezogen werden, die in einer der folgenden Gebietskategorie liegen:

- Erhaltenswerter Landschaftsteil laut Regionalem Raumordnungsprogramm – hier ist zu prüfen, ob nicht besser geeignete Standorte außerhalb des erhaltenswerten Landschaftsteils vorhanden sind (Alternativenprüfung).
- Agrarischer Schwerpunktraum laut Regionalem Raumordnungsprogramm (bzw. landwirtschaftliche Vorrangzone) – hier ist zu prüfen, ob nicht besser geeignete Standorte außerhalb des agrarischen Schwerpunktraums vorhanden sind (Alternativenprüfung).
- Gelbe Gefahrenzonen oder sonstige Überflutungsbereiche, die über die oben genannten hinausgehen – hier ist zu prüfen, ob durch die Errichtung einer PV-Anlage ein relevanter Vorlandabfluss beeinträchtigt wird (weil durch eine allfällige Verklausung im Hochwasserfall eine nicht vorhersehbare Verlagerung des Abflusses ausgelöst werden kann).

5.8. Darstellung der Ergebnisse.

Im Regelfall wird die Grundlagenanalyse entsprechend Punkt 5.1 bis 5.7 in Gestalt einer sogenannten „Abschichtung“ vorgenommen. Nach einer meist notwendigen Glättung der Ergebnisse können Flächen ermittelt werden, die sich

- entweder prioritär bzw. ohne weitere Untersuchungen
- oder bedingt bzw. mit weiteren Untersuchungen

für die Widmung von Grünland-Photovoltaikanlagen eignen.

Sofern diese Ergebnisse lediglich den Charakter von Planungs- und Entscheidungsgrundlagen behalten sollen, sind sie im Energie- und Klimakonzept (§ 13 Abs. 5 Z 1 NÖ ROG 2014) richtig aufgehoben.

Sofern die Ergebnisse jedoch verbindlichen Charakter erhalten sollen, sind sie im Örtlichen Entwicklungskonzept entsprechend § 13 Abs. 2 und Abs. 3 zu verordnen.

6. Fast immer eine offene Frage: der Netzzugang.

Eine wichtige Frage lautet: Wo soll der erzeugte Strom hin?

Auch hier besteht für die einzelnen Planungstypen ein differenzierter Zugang:

- **TYP A:**
 - auf Grund der möglichen Flächengröße sind nur Umspannwerke von Relevanz
 - freie Kapazitäten bereits im NÖ SekROP PV zum Zeitpunkt der Erstellung berücksichtigt
 - bei der Flächenwidmung daher grundsätzlich kein Thema mehr
 - aktuelle Kontrolle der freien Kapazitäten der Umspannwerke im Zuge der Widmung jedoch zu empfehlen!
- **TYP B:**
 - Netzzugang von uneingeschränkter Relevanz
 - vermutlich ausschließlich Umspannwerke von Relevanz, weil mehrere Hektar große Widmungsflächen zu erwarten
- **TYP C:**
 - kein Anspruch auf eine künftige Einspeisung ins öffentliche Stromnetz
 - Netzzugang gar nicht erforderlich, weil unmittelbare Einspeisung in den Betrieb
- **TYP D:**
 - Netzzugang von uneingeschränkter Relevanz
 - Vermutlich ausschließlich Umspannwerke von Relevanz, weil mehrere Hektar große Widmungsflächen zu erwarten sind
- **TYP E und TYP F:**
 - Netzzugang von uneingeschränkter Relevanz
 - Auf Grund der Bandbreite der möglichen Flächengrößen können hier alle Formen des Netzzugangs (vom Trafo bis zum Umspannwerk) relevant sein. → siehe Kap. 6.1.

6.1. Differenzierte Betrachtung des Netzzugangs nach der Größe der Widmungsfläche.

In Abhängigkeit von der Engpassleistung der geplanten Anlage ist eine spezifische Form des Netzzugangs in Betracht zu ziehen. Zwischen der Engpassleistung einer möglichen PV-Anlage und dem Ausmaß der geplanten Gpv-Widmung kann dabei eine Beziehung hergestellt werden. Es sind diesbezüglich drei Größenklassen zu unterscheiden:

- 1) Widmung bis 3.000 m² Fläche (entspricht einer Anlage von bis zu 250 kWp)
- 2) Widmung von 3.000 m² bis 1,5 ha Fläche (entspricht einer Anlage zwischen 250 kWp und 1 MWp)
- 3) Widmung über 1,5 ha Fläche (entspricht einer Anlage mit mehr als 1 MWp)

6.1.1. Widmung bis 3.000 m² Fläche.

PV-Anlagen bis 250 kW Engpassleistung können im Regelfall direkt an eine bestehende Trafostation angeschlossen werden. Die Errichtung einer neuen Trafostation in diesem Leistungsbereich wäre allerdings unwirtschaftlich.

→ Zu beantwortende Frage zur Bedachtnahme auf den Netzanschluss für Anlagen in diesem Leistungsbereich: *Befindet sich eine **Trafostation** in einer Entfernung von **maximal 300 m**?*

(Anm.: Eine Zuleitung mit mehr als 300 m wird als unwirtschaftlich eingeschätzt.)

6.1.2. Widmung von 3.000 m² bis 1,5 ha Fläche.

PV-Anlagen mit mehr als 250 kWp bis zu 1 MWp Engpassleistung können im Regelfall im Mittelspannungsnetz angeschlossen werden. Auch die Errichtung einer neuen Trafostation in diesem Leistungsbereich wäre bereits wirtschaftlich. Lediglich in etwa 10 % der Fälle können auf Grund der Auslastung des nächstgelegenen Umspannwerks nur mehr Anlagen bis 250 kW angeschlossen werden.

→ Zu beantwortende Frage zur Bedachtnahme auf den Netzanschluss für Anlagen in diesem Leistungsbereich: *Befindet sich eine **20 kV-Leitung** in einer Entfernung von **maximal 300 m**?*

*Zusätzlich ist ein **vorläufiges Anschlusskonzept des Netzbetreibers** beizubringen.*

(Anm.: Sofern der Netzbetreiber im vorläufigen Anschlusskonzept den Anschluss in der Netzebene 4 – Anschluss ab Umspannwerk – vorsieht, ist ein Anschluss im Mittelspannungsnetz nicht möglich. Die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird daher wahrscheinlich unwirtschaftlich, es sei denn, das Umspannwerk liegt in unmittelbarer Nähe.)

6.1.3. Widmung mit mehr als 1,5 ha Fläche.

PV-Anlagen ab 1 MW Engpassleistung müssen im Regelfall in der Netzebene 4 („Anschluss ab Umspannwerk“) angeschlossen werden. Dazu können unter [https://www.netz-noe.at/Netz-Niederosterreich/Service/Okostromanlage-Portal/Erzeugungsanlagen-gro%c3%9fer-1-MVA-\(2\).aspx](https://www.netz-noe.at/Netz-Niederosterreich/Service/Okostromanlage-Portal/Erzeugungsanlagen-gro%c3%9fer-1-MVA-(2).aspx) die freien Kapazitäten der nächstgelegenen Umspannwerke eingesehen werden. Sofern in einem der in Frage kommenden Umspannwerke freie Kapazitäten angegeben werden, ist die Bedachtnahme auf die freien Netzkapazitäten ohne weitere Erklärung gegeben. Sofern keine Kapazitäten mehr frei sind und auch keine Kapazitätserweiterung prognostiziert wird, sind weitere Erklärungen aus Sicht der Ortsplanung erforderlich, warum trotzdem gewidmet werden soll.

→ Zu beantwortende Frage zur Bedachtnahme auf den Netzanschluss für Anlagen in diesem Leistungsbereich: *Liegen im nächstgelegenen Umspannwerk ausreichende Kapazitäten für den Anschluss einer PV-Anlage mit einer der Flächengröße entsprechenden Engpassleistung (1 MWp je 1,5 ha Fläche) vor? Lässt die Entfernung eine Realisierung der Anlage unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu?*

(Anm.: Pro 1 MWp Engpassleistung können etwa 1 km Zuleitungslänge als wirtschaftlich angesehen werden. Pro km Luftlinienentfernung wird erfahrungsgemäß mit 1,3 km Zuleitungslänge gerechnet. Pro km Zuleitungslänge sind Kosten von etwa € 100.000 zu veranschlagen).

6.2. Erforderliche Grundlagen.

Für eine diesbezügliche Einschätzung sind folgende Grundlagen zu berücksichtigen:

- bestehende Trafos mit Puffer von 300 m – für kleinere Anlagen
- bestehende 20 kV-Leitungen mit Puffer von 300 m – für mittlere Anlagen
- bestehende Umspannwerke und deren freien Anschlusskapazitäten ([https://www.netz-noe.at/Netz-Niederosterreich/Service/Okostromanlage-Portal/Erzeugungsanlagen-gro%c3%9fer-1-MVA-\(2\).aspx](https://www.netz-noe.at/Netz-Niederosterreich/Service/Okostromanlage-Portal/Erzeugungsanlagen-gro%c3%9fer-1-MVA-(2).aspx))
- Gibt es auf dem Weg zum Umspannwerk Hindernisse für die Zuleitung?
(Zuleitung durch Naturschutzgebiete wird beispielsweise schwierig – Umwege verlängern die Zuleitung und verschlechtern die Rentabilität.)

Zusammenfassung der Orientierungsgrößen:

- Flächenbedarf: etwa 10 – 15 m² Fläche brutto pro 1 kWp installierter Leistung
- Widmung notwendig ab 50 kWp – entspricht etwa 500 – 750 m² Fläche
- 1 MWp etwa 0,7 bis 1,5 Hektar
- 1 MWp bringt einen Jahresertrag von etwa 1 GWh
- Zuleitung zu Umspannwerk: 1 km Luftlinie braucht etwa 1,3 km Leitungslänge

Netzzugang:

- bis 250 kWp (\cong 3.000 m² Fläche): Einspeisung ins Ortsnetz möglich (10kV bzw. 20 kV über Trafo – Umkreis von etwa 300 m relevant unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Zuleitung)
- ab 250 kWp - bis zu 1 MWp (\cong 3.000 m² - 1,5 ha Fläche): Einspeisung ins Netz über Trafo unter Umständen möglich, sofern das Umspannwerk noch Kapazitäten hat. Errichtung eines neuen Trafos ist wirtschaftlich – Abstand von etwa 300 m relevant unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Zuleitung). **Netzanschlusskonzept** ist im Einzelfall notwendig zur Klärung, ob ein Anschluss ins Mittelspannungsnetz noch möglich ist oder der Weg in ein Umspannwerk gesucht werden muss → **möglicherweise ist Wirtschaftlichkeit der Anlage dann nicht mehr gegeben**
- Über 1 MWp (ab 1,5 ha Fläche): Anschluss in die Netzebene 4 (Umspannwerk) ist notwendig

Eine Zugangszusage des Netzbetreibers oder gar ein entsprechender Zugangsvertrag sind zum Zeitpunkt der Flächenwidmung noch nicht erforderlich.

7. Größenbeschränkung und mögliche Kombinationen der Widmungstypen.

7.1. Die Größenbeschränkungen im Überblick

Typ	Beschreibung	Max. zulässige Fläche	Sonderbestimmung
A/B	Ausgewiesene Zone gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NÖ SekROP PV	5 ha	
		10 ha	mit Sicherstellung „Ökologiekonzept“ für den Flächenteil über 5 ha*)
C	Betriebliche Eigenversorgung außerhalb Zone NÖ SekROP PV	laut Jahresstromverbrauch bis 10 ha	
		laut Jahresstromverbrauch bis 20 ha	Wenn der Jahres-Stromverbrauch 20 GWh übersteigt
D	Künstlich geschaffene stehende Gewässer	Keine Beschränkung**)	
E/F	Sonstige Flächen außerhalb von Zonen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NÖ SekROP PV	2 ha	Mindestens 200 m Abstand zu Widmungen der Typen C, D, E und F

*) Anmerkung zu Typ A/B: für jenen Flächenanteil, der ein Ausmaß von 5 ha überschreitet, muss entweder im Flächenwidmungsplan die Widmung Grünland-PV mit dem Zusatz „-Anlage mit Ökologiekonzept“ versehen werden und/oder ist die Umsetzung eines solchen Ökologiekonzepts im Wege der Vertragsraumordnung sicher zu stellen. (siehe „Leitfaden Ökologiekonzept“)

***) Anmerkung zu Typ D: Die Widmungsfläche kann natürlich nur so groß sein, wie die Wasserfläche selbst. Das gilt auch für Wasserflächen in einer Zone gemäß § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 NÖ SekROP PV.

7.2. Mögliche Kombinationen.

Die gegenwärtigen Regelungen zur Freiflächen-PV lassen unterschiedliche **Kombinationen unmittelbar aneinander angrenzender** Widmungstypen zu. Die am häufigsten zu erwartenden Fälle werden im Folgenden beschrieben:

- **Widmungen laut Typ A und laut Typ C:**

Sofern die betrieblichen Voraussetzungen zutreffen, kann eine Widmung in einer Zone des NÖ SekROP PV (Typ A) mit einer Widmung zur Eigenversorgung eines Betriebs kombiniert werden. Dergestalt wäre eine gesamte Widmungsfläche von bis zu 30 ha möglich.

• **Widmungen laut Typ A und Typ F:**

Eine Widmung in einer Zone des NÖ SekROP PV (Typ A) kann mit einer Widmung laut Typ F (außerhalb einer Zone) kombiniert werden. Dergestalt kann die zulässige Gesamtfläche der Widmung auf 12 ha steigen. Es ist auch eine Kombination einer Widmung laut Typ A mit mehreren Widmungsflächen laut Typ F möglich. Letztere dürfen jeweils 2 ha umfassen, sofern sie voneinander jeweils mindestens 200 m entfernt sind.

• **Kombination von Bauland und einer Widmung Gpv laut Typ E oder Typ F:**

Die maximale Größe einer Gpv-Fläche laut Typ E oder Typ F ist auf 2 ha begrenzt. Sofern ein unbebautes Bauland an diese Gpv-Fläche angrenzt, kann die tatsächliche PV-Anlage auf beiden Widmungsflächen errichtet werden und damit den Umfang von 2 ha überschreiten. Im Anschluss an ein unbebautes Bauland sind auch mehrere Gpv-Widmungen laut Typ E oder F möglich. Diese dürfen jeweils maximal 2 ha groß sein, sofern der Abstand zwischen diesen Gpv-Widmungen jeweils mindestens 200 m beträgt.

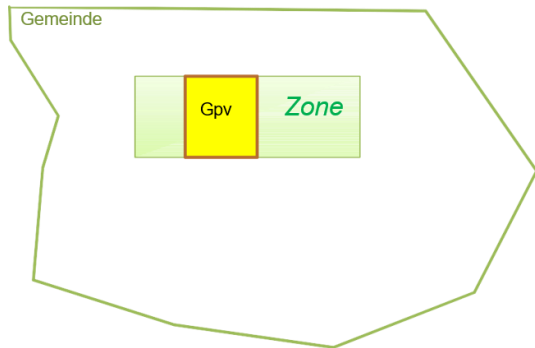
Mögliche Kombinationen zwischen Widmungstypen ohne Abstand

	Bauland	Typ A	Typ B	Typ C	Typ D	Typ E	Typ F
Bauland		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Typ A	✓		✓	✓	✓	✓	✓
Typ B	✓	✓		✓	✓	✓	✓
Typ C	✓	✓	✓		✗	✗	✗
Typ D	✓	✓	✓	✗		✗	✗
Typ E	✓	✓	✓	✗	✗		✗
Typ F	✓	✓	✓	✗	✗	✗	

✓ = Kombination ohne Abstand möglich; ✗ = Kombination ohne Abstand nicht möglich

Anhang: Schematische Visualisierungen der Widmungstypen

A: Widmungen in einer Zone gemäß § 2 Abs. 1 NÖ SekROP PV

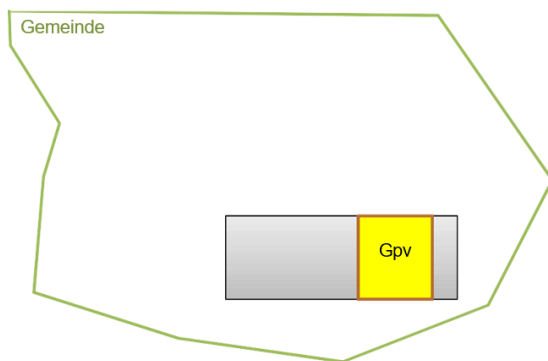


- Landesweite Untersuchung
- Netzzugang berücksichtigt

Im Widmungsverfahren:

- nur Zone selbst ist relevant
- Themen laut Standortblatt behandeln
- Netzzugang ist vorgeprüft

B: Typen von Widmungen in einer Zone gemäß § 2 Abs. 2 NÖ SekROP PV

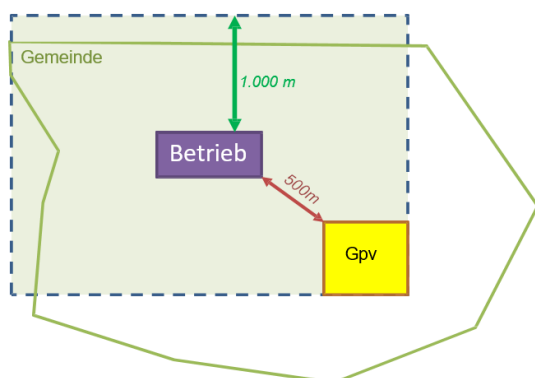


- Keine Voruntersuchung von überörtlicher RO

Im Widmungsverfahren:

- nur Zone selbst zu beleuchten
- alle Themen relevant -> außer Bodengüte
- auf den Netzzugang ist Bedacht zu nehmen

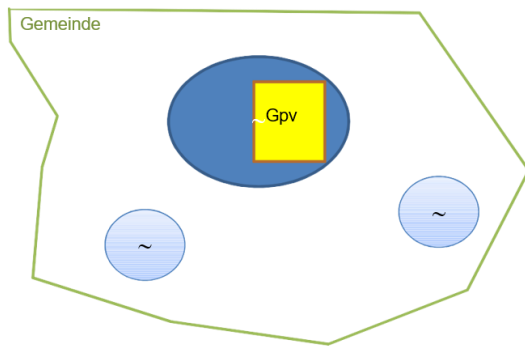
C: Typen von Widmungen zur Eigenversorgung von Betrieben



Im Widmungsverfahren:

- etwa 1 km-Umkreis relevant
- Nachweis Stromverbrauch notwendig
- Nachweise PV-Nutzung auf Gebäuden/Stellplätzen notwendig
- alle Themen relevant (mit Fokus auf Verfügbarkeit)
- Netzzugang nicht erforderlich

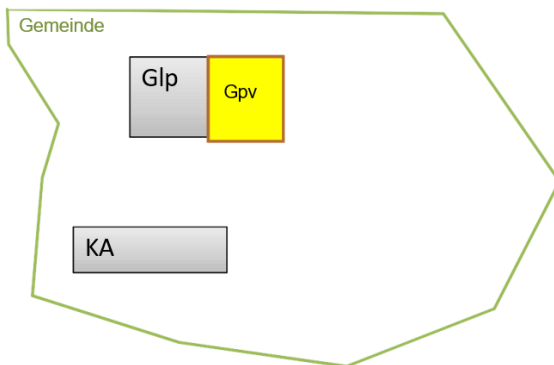
D: Typen von Widmungen auf künstlich geschaffenen, stehenden Gewässern



Im Widmungsverfahren:

- Alternativenprüfung mit anderen Gewässern im Gemeindegebiet
- iHa alternative Nutzungsmöglichkeiten
- stark eingeschränkte Themen zu beantworten (Reg. RO, Schutzgebiete Naturschutz)
- Netzzugang relevant

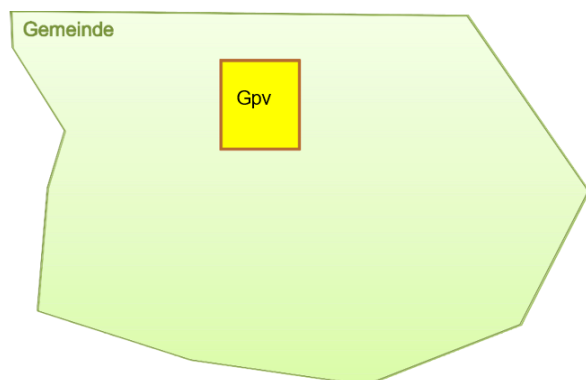
E: Typen von Widmungen auf vorbelasteten Flächen außerhalb einer Zone des NÖ SekROP PV



Im Widmungsverfahren:

- Alternativenprüfung mit anderen vergleichbaren Flächen im Gemeindegebiet
- alle Themen relevant -> außer Bodengüte
- Netzzugang relevant

F: Widmungen auf sonstigen Flächen (auf der grünen Wiese)



Im Widmungsverfahren:

- gesamtes Gemeindegebiet zu betrachten
- alle Themen relevant
- Netzzugang relevant